Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1276

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Schröder, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 21. September 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat sich bezüglich „Datenverarbeitung der Fahrerlaubnisbehörden" mit Schreiben vom 20.07.2010 an Sie gewandt (Umdruck 17/1096).

Hintergrund ist ein bereits mehrere Jahre andauernder Dissens mit unserem Hause, bei dem es im Kern insbesondere um Inhalt und Gegenstand von „Fachaufsicht" und „Dienstaufsicht" einerseits und grundsätzliche Fragen des Datenschutzes/der Datenverarbeitung bei den Fahrerlaubnisbehörden/im Fahrerlaubnisrecht andererseits geht. Hierzu hat hier mehrfach eine juristische Prüfung stattgefunden. Alle wesentlichen Argumente wurden schriftlich mit dem ULD ausgetauscht, ohne dass sich die unterschiedlichen Standpunkte angenähert hätten.

Unsere Rechtsauffassung lässt sich - ohne auf die Ausführungen des ULD im Einzelnen einzugehen - wie folgt zusammenfassen:

Die von den Fahrerlaubnisbehörden (Kreisordnungsbehörden) zu erfüllenden datenschutzbezogenen Anforderungen, Standards usw. sind bundesrechtlich, insbesondere in den §§ 48 bis 53, 55, 57 bis 61 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie in den §§ 49 bis 58 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt. Sofern diese Vorschriften aus der Sicht des Datenschutzes ergänzungsbedürftig sind, liegt es in der Regelungskompetenz des Bundes, die Bestimmungen - unter Mitwirkung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) - zu ändern. Zurzeit befindet sich eine Gesetzesänderung im Verfahren, das auch Änderungen von Datenschutzbestimmungen beinhaltet.

Postfach 71 28 • 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 94 • 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-4406
Telefax (0431) 988-4408
e-mail: tamara.zieschang@wimi.landsh.de
internet: www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, Standards, einschließlich der „richtigen Anwendung von Passwörtern", bei den Behörden in Schleswig-Holstein zu überprüfen, obliegt gem. §§ 39, 41 Landesdatenschutzgesetz dem ULD. Stellt das ULD Mängel fest, verfährt es nach § 42 LDSG (Aufforderung zur Mängelbeseitigung, ggf. „Beanstandung" usw.). Die jeweilige Behördenleitung stellt die Mängel - ggf. mittels Dienstaufsicht - ab. Die Fachaufsicht des Landesbetriebs Straßenbaus und Verkehr Schleswig-Holstein - Betriebssitz Kiel - (LBV) ist hierbei nicht gefordert.

Bei der Frage, wie lange die Fahrerlaubnisbehörden Antragsunterlagen, Registerauskünfte, Gutachten, belastende Angaben usw. aufbewahren und verwerten dürfen, sind die einschlägigen Vorschriften der § 2 Abs. 9 und 12 sowie § 29 StVG zu beachten. Im Übrigen haben die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Unterlagen und Erkenntnisse sie wie lange aufbewahren und verwerten. Die Ausübung des einzelfallbezogenen Ermessens lässt sich nicht erlassweise vorwegnehmen oder vorgeben. Soweit allgemeine Arbeitshinweise an die Fahrerlaubnisbehörden veranlasst sind, ist dies geschehen. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Nutzung von Antragsunterlagen, Registerauskünften usw. durch die Fahrerlaubnisbehörden nicht.

Wendet sich ein Betroffener an die Fachaufsicht, weil er meint, gegen ihn würden belastende Erkenntnisse zu Unrecht verwertet, wird dies selbstverständlich überprüft. Dies ist dem ULD auch wiederholt mitgeteilt worden. Dessen Vorwurf der „Aufgabenverweigerung" weisen wir daher als unzutreffend zurück.

Die Angelegenheit „Datenverarbeitung der Fahrerlaubnisbehörden" mit vom ULD problematisierten Punkten wird anlässlich der kommenden Jahresdienstbesprechung des LBV als Fachaufsichtsbehörde am 03.11.2010 mit den Vertretern der Fahrerlaubnisbehörden auf die Tagesordnung gesetzt und erörtert.
Das Ergebnisprotokoll kann dem ULD zur Kenntnis gegeben werden.

Für weitere Erläuterungen und Hintergrundinformationen stehen Herr Schneider, Telefon-Durchwahl 4545, und Frau Prüß, Telefon-Durchwahl 4737, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang